

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben
kann trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernommen werden!
Dies erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

In welchen Fällen kann das Gewerbe untersagt werden?

Die Gewerbeausübung ist gemäß § 35 Abs. 1 GewO ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe begründen und die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Dies wäre beispielsweise gegeben, wenn laufende Steuern, Beiträge an den Sozialversicherungsträger o. ä. nicht oder nicht mehr fristgerecht entrichtet werden (können), so dass erhebliche Zahlungsrückstände entstehen.

Dabei ist gewerberechtlich unzuverlässig, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß ausüben wird (ständige Rechtsprechung, u. a. BVerwG, GewA 71, 200 (201); 82, 303).

Als unzuverlässig anzusehen ist auch der Gewerbetreibende, der infolge Überschuldung nicht mehr in der Lage ist, sein Gewerbe im Rahmen der geltenden Gesetze auszuüben. Ob dies auf einen charakterlichen Mangel oder wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit beruht, ist dabei unerheblich. Unerheblich ist auch, wenn die Rückstände ggf. auf Schätzungen beruhen.

Insbesondere macht nach der Rechtsprechung *wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit* bereits *für sich allein* gewerberechtlich unzuverlässig. Dies trifft auch dann zu, wenn der Betroffene diese Leistungsfähigkeit **nicht** selbst verschuldet hat (BVerwGE 65,1 (4) mit Bezugnahme auf BVerwGE 24, 38).

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Gewerbeordnung kann die Untersagung auch für einzelne andere oder für alle Gewerbe ausgesprochen werden, wenn die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist. Hat der Gewerbetreibende Verpflichtungen verletzt, die jedem Gewerbetreibenden obliegen und nicht nur Bezug zu dem von ihm ausgeübten Gewerbe haben, ist diese Voraussetzung gegeben. Die Untersagung ist hier erforderlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Gewerbetreibende zukünftig kein anderes Gewerbe mehr ausüben.

Auch die Untersagung der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragten Person ist erforderlich, wenn nach den Gesamtumständen nicht auszuschließen ist, dass der Gewerbetreibende sich in jedem Fall in irgendeiner Weise leitend betätigen möchte.

Die Gewerbeuntersagung muss jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und darf somit nicht zu einem Nachteil (des Gewerbetreibenden) führen, der zum angestrebten Erfolg außer Verhältnis steht. Die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens wird dem betroffenen Gewerbetreibenden immer schriftlich mitgeteilt und begründet. Daraufhin hat der Gewerbetreibende innerhalb einer Frist von ca. vier Wochen Gelegenheit, sich zu dem maßgeblichen Sachverhalt zu äußern.

Was können Sie tun?

Um unnötige zusätzliche Schwierigkeiten während eines Gewerbeuntersagungsverfahrens zu vermeiden, wird empfohlen:

- Sorgen Sie auch bei Abwesenheit für die Entgegennahme und Bearbeitung Ihrer Post.
- Reagieren Sie unbedingt schriftlich oder telefonisch innerhalb der genannten Frist auf Schreiben des Amtes für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz der StädteRegion Aachen.
- Nehmen Sie vereinbarte Gesprächstermine wahr bzw. informieren Sie den zuständigen Sachbearbeiter rechtzeitig, wenn Sie den Termin verschieben müssen.
- Halten Sie getroffene Absprachen (z. B. Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung) unbedingt innerhalb der vereinbarten Frist ein.
- Geben Sie auch Auskunft über persönliche Schwierigkeiten, die zu Ihrer Situation beigetragen haben oder die dafür ausschlaggebend waren. Alle Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.
- Sprechen Sie mit Ihren Gläubigern (z. B. Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Krankenkasse) und zeigen Sie Ihren Willen zur Tilgung der bestehenden Zahlungsrückstände (z. B. durch Vereinbarung von Zahlungserleichterungen).
- Informieren Sie Ihren Ansprechpartner im Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz sowohl über positive als auch über negative Ergebnisse Ihrer Bemühungen mit Ihren Gläubigern und belegen Sie diese, wenn möglich, schriftlich. Warten Sie nicht auf eine Anfrage des Amtes.
- Behalten Sie den Überblick über von Ihnen abgegebene eidesstattliche Versicherungen bzw. Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe.

Die Beachtung dieser Tipps, die Vorlage eines tragfähigen Sanierungskonzeptes beim Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz oder gar der Wegfall der Untersagungsgründe erhöhen die Chancen auf eine Aussetzung oder sogar eine Einstellung des Gewerbeuntersagungsverfahrens.

Welche juristischen Konsequenzen hat die Gewerbeuntersagung?

1. Die Gewerbeuntersagung gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.
2. Vom Zeitpunkt der Bestandskraft der Ordnungsverfügung ist der Gewerbetreibende nicht mehr berechtigt, die untersagten Tätigkeiten auszuüben.
3. Die Fortsetzung der Gewerbeausübung trotz einer unanfechtbaren Untersagung nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 3 GewO kann mit einer Geldbuße **bis zu 5.000,00 €** geahndet werden. Ferner kann gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 GewO eine Geldbuße bis zu 1.000,00 € verhängt werden, wenn ein Gewerbe nicht gleichzeitig mit der Betriebsaufgabe gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 GewO bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) abgemeldet wird.
4. Ein andauernder Verstoß gegen diese Verfügung kann sogar als Straftat gemäß § 148 Nr. 1 GewO i. V. m. § 146 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a GewO mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.
5. Dem Gewerbetreibenden ist auf Grund eines schriftlichen Antrages die Ausübung des Gewerbes gemäß § 35 Abs. 6 GewO wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Zuständigkeit

Der StädteRegion Aachen, Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, obliegt für die in der StädteRegion (Ausnahme: Stadt Aachen) gelegenen Gewerbebetriebe die Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren gemäß § 35 GewO.

Ihre Ansprechpartner sind:

Eva Dückers	Tel.: 0241/5198-2386
Franziska Hardt	Tel.: 0241/5198-2384
Silvia Küppers	Tel.: 0241/5198-3214

Fax: 0241/5198-2683

E-Mail: ordnungsangelegenheiten@staedteregion-aachen.de